



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. September 1995

Nummer 71

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2180	21. 7. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Anmelde- und Auskunftspflicht für Ausländervereine und ausländische Vereine	1384
6302	19. 7. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vorprüfung der Bauausgaben der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Selbstverwaltungskörperschaften und Vorprüfung bei Zuwendungen bei Bauausgaben dieser Selbstverwaltungskörperschaften sowie der Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte	1388
6302	20. 7. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vorprüfungspflicht der Kreise und kreisfreien Städte für Vergütungszahlungen an Tierärzte und die Verwaltungsausgaben für Einführungsuntersuchungen	1388
6302	21. 7. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vorprüfung der Einnahmen und Ausgaben der Landesforstverwaltung	1388
631	25. 7. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen	1388
751	27. 7. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ - „Programmbereich Breitenförderung“ - . . .	1388
78420	27. 7. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Sachkundeprüfung nach der Milch-Sachkunde-Verordnung	1388
7901	24. 7. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vorschrift über die betriebswirtschaftliche Prüfung der Wirtschaftsnachweise staatlicher Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (BPV 80)	1393

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
31. 7. 1995	Bek. - Honorarkonsul der Republik Costa Rica in Köln	1393
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
29. 6. 1995	Bek. - Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes	1393
	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	
27. 7. 1995	Bek. - Sechste öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	1393

I.

2180

**Anmelde- und Auskunftspflicht
für Ausländervereine und ausländische Vereine**RdErl. d. Innenministeriums v. 21. 7. 1995 -
IV A 3 - 2204

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz vom 25. Juli 1967 (GV. NW. S. 136), geändert durch Verordnung vom 1. Februar 1972 (GV. NW. S. 21) - SGV. NW. 2180 - bestimmt die Kreispolizeibehörden als zuständige Behörden. Bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben haben sie die §§ 2, 14 und 15 des Vereinsgesetzes - VereinsG - vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), und die §§ 19 bis 23 der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz - DVVereinsG - vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457) zu beachten. Zum Vollzug der §§ 19 bis 23 DVVereinsG bestimme ich folgendes:

- Anlage 1 1 Die nach § 19 erforderliche Anmeldung erfolgt bei der Kreispolizeibehörde entsprechend der Anlage 1 in zweifacher Ausfertigung; ein Exemplar ist gemäß § 22 unter Verwendung eines Vordrucks gemäß Anlage 2 durch die Kreispolizeibehörde dem Bundesverwaltungsamt zu übersenden.
- Anlage 2 Für die Anmeldebescheinigung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 ist ein Formblatt gemäß Anlage 3 zu verwenden.
- Anlage 3 2 Die Kreispolizeibehörde (Abt. VL) überprüft die eingereichten Unterlagen auf Hinweise, die für ein Verbot nach § 14 VereinsG relevant sein können.
- 3 Besteht Veranlassung, beteiligt die Kreispolizeibe-

hörde (Abt. VL) weitere Stellen (ggf. auch die Kriminalhauptstelle), die ihrerseits bei Bedarf zur Verdichtung der Erkenntnislage das Landeskriminalamt und/oder die Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen beteiligt.

- 4 Die beteiligten Stellen teilen das Ergebnis der Überprüfung der Kreispolizeibehörde (Abt. VL) mit.
- 5 Haben sich Erkenntnisse ergeben, die für ein Verbot nach § 14 VereinsG relevant sein können, prüft die zur Kriminalhauptstelle bestimmte Kreispolizeibehörde (UA Polizeilicher Staatsschutz), ob die Voraussetzungen für das Anlegen einer entsprechenden „Organisationsakte Staatsschutz“ für diesen Verein vorliegen. Ansonsten sind die übersandten Unterlagen zu vernichten.
- 6 Ausländervereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sind nur dann zur Anmeldung aufzufordern, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Vor der Aufforderung ist meine Zustimmung einzuholen.
- 7 Auskünfte nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 20 Abs. 1 Nr. 2 verlangt die Kreispolizeibehörde, wenn tatsächliche Anhaltspunkte auf eine Tätigkeit bzw. eine politische Betätigung hindeuten, die für ein Verbot nach § 14 VereinsG relevant sein können.
- 8 Werden durch die Anmeldung, die erteilten Auskünfte oder auf sonstige Weise Tatsachen bekannt, aus denen sich der hinreichende Verdacht eines Verbotgrundes ergibt (§ 14 VereinsG), ist mir unverzüglich zu berichten.
- 9 Der RdErl. v. 7. 11. 1967 (SMBl. NW. 2180) wird aufgehoben.

Anlage 1
(Angaben bitte in deutscher Sprache)

An die
Kreispolizeibehörde

in

Anmeldung und Auskunft

eines Ausländervereins/ausländischen Vereins nach den §§ 19 bis 21 Durchführungsverordnung
zum Vereinsgesetz vom 28. 7. 1966 (BGBl. I S. 457)

1. Name des Vereins:

.....

2. Sitz des Vereins in Deutschland/im Ausland (Hauptsitz):

.....

3. Teilorganisationen des Vereins in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland:

a)
(Name) (Anschrift)

b)

c)

d)

4. Zweck des Vereins:

.....

5. Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder oder Vertretungsberechtigten:

a)
(Name) (Vorname) (Wohnort, Straße, Hausnummer)

b)

c)

6. Die Satzung des Vereins ist beigelegt.*)

Der Verein hat keine Satzung.*)

7. Es wird versichert, daß die vorstehenden Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gegeben sind.

Mir/Uns ist bekannt, daß

a) die Verpflichtung besteht, Änderungen sowie die Auflösung des Vereins der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen;

b) eine Verweigerung, Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben nach § 21 Vereinsgesetz i. V. m. § 23 der Durchführungsverordnung hierzu als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

..... den

.....
(Unterschriften des Vorstandes oder der Organisationsleiter
oder vertretungsberechtigten Mitglieder)

*) Unzutreffendes bitte streichen.

....., den
(Kreispolizeibehörde)

An das
Bundesverwaltungsamt
50728 Köln

Mitteilung/Änderungsmitteilung
nach §§ 19 bis 22 DVVereinsG

1. Name des Vereins:

2. Der Verein hat sich am angemeldet. *)

Der Verein hat am folgende Änderungen mitgeteilt:

3. Bemerkungen:

Im Auftrag

*) Unzutreffendes streichen.

.....
(Kreispolizeibehörde)

....., den

Bescheinigung
nach § 19 Abs. 4 DVVereinsG

Der
(Name des Vereins)

hat sich heute nach § 19 DVVereinsG angemeldet*)

hat heute folgende Änderung zur Anmeldung vom mitgeteilt:

Im Auftrag

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Unzutreffendes streichen.

6302

**Vorprüfung der Bauausgaben
der Landwirtschaftskammern Rheinland
und Westfalen-Lippe als Selbstverwaltungs-
körperschaften und Vorprüfung bei Zuwendungen
für Bauausgaben dieser Selbstverwaltungs-
körperschaften sowie der Direktoren der
Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 19. 7. 1995 - I B 2 - 9.00

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 20. 10. 1980 (SMBl. NW. 6302) wird
aufgehoben.

- MBl. NW. 1995 S. 1388.

6302

**Vorprüfungspflicht der Kreise
und kreisfreien Städte für Vergütungszahlungen
an Tierärzte und die Verwaltungsausgaben
für Einfuhruntersuchungen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 20. 7. 1995 - I B 2 - 9.00

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 4. 10. 1982 (SMBl. NW. 6302) wird
aufgehoben.

- MBl. NW. 1995 S. 1388.

6302

**Vorprüfung der Einnahmen und Ausgaben
der Landesforstverwaltung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 21. 7. 1995 - I B 2 - 9.00

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 20. 6. 1980 (SMBl. NW. 6302) wird
aufgehoben.

- MBl. NW. 1995 S. 1388.

631

**Förderung
wasserwirtschaftlicher Maßnahmen
Prüfung der Verwendungsnachweise
(§ 44 Abs. 1 LHO)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 25. 7. 1995 - I B 2 - 9.00

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 2. 6. 1980 (SMBl. NW. 631) wird wie folgt
geändert:

1. In der Überschrift entfallen die Wörter „und Vorprü-
fung (§ 100 Abs. 1 und 3 LHO)“.
2. In Nummer 1 werden die Wörter „Ämter für Wasser-
und Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Umweltäm-
ter“ ersetzt.
3. Nummern 2 und 3 entfallen.
4. In Nummer 4
- werden die Wörter „Ämter für Wasser- und Abfall-
wirtschaft“ durch das Wort „Umweltämter“ ersetzt,

- entfallen im 2. Klammerzusatz die Wörter „Nr. 24 VV
zu § 100 LHO“,
- wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das
Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt,
- wird die Ziffer 4 durch die Ziffer 2 ersetzt.

5. Nummer 5 entfällt.

6. In Nummer 6 wird die Ziffer 6 durch die Ziffer 3
ersetzt.

- MBl. NW. 1995 S. 1388.

751

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
aus den Programmen
„Rationelle Energieverwendung und Nutzung
unerschöpflicher Energiequellen“
- „Programmbereich Breitenförderung“ -**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 27. 7. 1995 -
521 - 10 - 00 - 6/95

Mein RdErl. v. 7. 2. 1994 (SMBl. NW. 751) wird wie folgt
geändert:

1. Nummer 5.6 erhält folgende Fassung:

„5.6 Die Kumulation von Zuschüssen, die im Rahmen
dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen
öffentlichen Mitteln, die nicht aus Programmen
des Landes Nordrhein-Westfalen stammen, ist
zulässig.“

Die Höhe aller öffentlichen Mittel für Vorhaben
von Nichtunternehmen, für Vorhaben nach Num-
mer 2.19 (Photovoltaik) sowie für Vorhaben, die
unter die „De-Minimis“-Regelung nach Ziffer 3.2
des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihil-
fen an kleine und mittlere Unternehmen fallen, ist
begrenzt auf 49 v.H. der zuwendungsfähigen Aus-
gaben. In den übrigen Fällen ist sie, soweit es sich
um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des
Gemeinschaftsrahmens über staatliche Beihilfen
für kleine und mittlere Unternehmen der Europä-
ischen Gemeinschaften handelt, begrenzt auf
40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, für
andere Unternehmen auf 30 v.H.“

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 20. Juni 1995 in
Kraft.

- MBl. NW. 1995 S. 1388.

78420

**Sachkundeprüfung
nach der Milch-Sachkunde-Verordnung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 27. 7. 1995 -
II B 4 - 2911.11.01 - II C 4 - 3400-4174

Zur Vorbereitung und Durchführung der Sachkunde-
prüfung nach § 4a Milch-Sachkunde-Verordnung vom
22. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2555), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 555), wird
bestimmt:

1. Anmeldung

Wer an einem Lehrgang zur Erlangung der Sachkun-
deprüfung für den Betrieb eines Einzel- oder Groß-
handelsunternehmens mit Milch und Milcherzeugnis-
sen in nicht verkaufsfertig bezogenen Packungen und
einer Prüfung oder nur an einer Prüfung teilnehmen
will, hat sich bei der Milchwirtschaftlichen Lehr- und
Untersuchungsanstalt in Krefeld (MLUA) schriftlich
anzumelden. Diese teilt Zeitpunkt, Ort und Dauer des
Lehrgangs und der Prüfung mit.

2 Lehrgänge

2.1 Zur Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung werden von der MLUA nach Bedarf Lehrgänge durchgeführt. Zeit und Ort der jeweiligen Lehrgänge werden von der MLUA bestimmt.

2.2 Die Lehrgänge werden in der Regel vom Leiter der MLUA geleitet. Als Lehrkräfte können weitere Fachkräfte zugezogen werden.

2.3 Die Lehrgangsdauer und der Rahmenstoffplan ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2.

3 Prüfungen

3.1 Zum Nachweis der Sachkunde werden von der MLUA kombinierte mündliche und praktische Prüfungen über Kenntnisse und Fertigkeiten in den in Anlage 1 aufgeführten Fachgebieten vorgenommen.

3.2 Die Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Dieser besteht aus einem

1. Beauftragten des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd als Vorsitzender,

2. Beauftragten der MLUA als Prüfer, in der Regel ist dies der Leiter der von der MLUA durchgeführten Vorbereitungslehrgänge, und aus einem

3. Beauftragten des Instituts für Tiergesundheit, Milchhygiene und Lebensmittelqualität als Prüfer.

3.3 Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind.

3.4 Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden einstimmig gefaßt.

3.5 Die Prüfung ist nicht öffentlich.

3.6 Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber nach Überzeugung des Prüfungsausschusses eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat.

Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden; die MLUA weist in einem Bescheid darauf hin. Den Termin für die Wiederholungsprüfung setzt der Vorsitzende fest. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Mitteilungen und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Mitwirkung an der Prüfung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

3.7 Die Prüfung wird, falls ihr ein Lehrgang vorausgeht, im Anschluß an diesen, im übrigen nach Bedarf durchgeführt.

3.8 Über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.

4 Gleichwertige Prüfungen

Prüfungen zum Nachweis der Sachkunde nach dem Milch- und Margarinegesetz im Sinne von § 4a der Milch-Sachkunde-Verordnung, die vor den zuständigen Stellen in anderen Bundesländern abgelegt worden sind, werden auch im Land Nordrhein-Westfalen anerkannt.

5 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 3

Anlagen
1 und 2

Rahmenstoffplan
für die Sachkundeführer und Wissensstoff für die Sachkundeprüfung
zur Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen in nicht verkaufsfertig bezogenen Packungen
und zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens,
das im Durchschnitt eines Jahres täglich weniger als 500 Liter Milch
oder eine entsprechende Menge an Milcherzeugnissen be- oder verarbeitet

1. Eigenschaften und Zusammensetzung der Milch und Milcherzeugnisse
 - a) Gehalt an Fett, Eiweiß, Milchzucker und Mineralstoffen
 - b) Mikroorganismen in der Milch und deren Auswirkung auf Milch und Milcherzeugnisse
2. Bedeutung der Milch und Milcherzeugnisse für die Ernährung
 - a) Fett, Eiweiß, Kohlenhydrate
 - b) Mineralstoffe, Vitamine, Enzyme
 - c) Rückstände, Schadstoffe
3. Be- und Verarbeitung der Milch und Milcherzeugnisse
 - a) Reinigung der Milch, Fettgehaltseinstellung, anerkannte Wärmebehandlungsverfahren, Aufrahmung, Homogenisierung, Kühlung, Ein- und Mehrwegpackungen
 - b) Konsummilch, Milcherzeugnisse
 - c) Überblick über das Molkereiprodukte-Sortiment
4. Lebensmittelrecht, insbesondere Rechtsvorschriften über Milch und Milcherzeugnisse sowie die Tätigkeit der Lebensmittelüberwachungsbehörden
 - a) Lebensmittelüberwachung und Rahmenvorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes
 - b) Milch- und Margarinegesetz, Milchverordnung
 - c) Milch-Sachkunde-Verordnung
 - d) Konsummilch-Kennzeichnungsverordnung, Verordnung über Milcherzeugnisse
 - e) Butter- und Käseverordnung
5. Warenkontrolle und Haltbarkeitsprüfung bei Milch und Milcherzeugnissen
 - a) Wareneingangskontrolle
 - b) Überprüfung der Warenqualität während der Lagerung insbesondere nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums
6. Sensorische Beurteilung von Milch und Milcherzeugnissen
 - a) Erläuterung des Begriffes „Sensorik“
 - b) Beurteilung von Milch und Milcherzeugnissen nach lebensmittelrechtlich vorgegebenen Beurteilungskriterien
 - c) Durchführung einer sensorischen Beurteilung von Milch und Milcherzeugnissen
 - d) Schnelltests zur Qualitätsbeurteilung
7. Hygienische Behandlung von Milch und Milcherzeugnissen
 - a) Hygiene bei der Milchgewinnung
 - b) Hygiene bei der Herstellung von Milchprodukten
 - c) Gesundheitliche Anforderungen an das Personal
8. Anforderung an Kühlung und Lagerung von Milch und Milcherzeugnissen
 - a) Darstellung verschiedener Typen von Milch-Selbstzapfautomaten, Betriebshinweise
 - b) Vorreinigungspflicht
 - c) Hygieneanforderungen bei der Lagerung von offener Milch und Milcherzeugnissen
 - d) Gesundheitliche Anforderungen an das Verkaufspersonal
9. Verwendung, Reinigung und Desinfektion der mit Milch und Milcherzeugnissen in Berührung kommenden Bedarfsgegenstände

	Unterrichtsstunden zu 45 Minuten Mindest- stundenzahl
1. Eigenschaften und Zusammensetzung der Milch und Milcherzeugnisse	2
2. Bedeutung der Milch und Milcherzeugnisse für die Ernährung	1
3. Be- und Verarbeitung der Milch, Herstellung von Butter, Käse und Milcherzeugnissen	3
4. Lebensmittelrecht, insbesondere Rechtsvorschriften über Milch und Milcherzeugnisse sowie die Tätigkeit der Lebensmittelüberwachungsbehörden	2
5. Warenkontrolle und Haltbarkeitsprüfung bei Milch und Milcherzeugnissen	1
6. Sensorische Beurteilung von Milch und Milcherzeugnissen	1
7. Hygienische Behandlung von Milch und Milcherzeugnissen	1
8. Anforderung an Kühlung und Lagerung von Milch und Milcherzeugnissen	1
9. Verwendung, Reinigung und Desinfektion der mit Milch und Milcherzeugnissen in Berührung kommenden Bedarfsgegenstände	2
10. Beantwortung von Fragen der Lehrgangsteilnehmer	1

Sachkunde-Nachweis

Frau/Herr

geb. am
wohnhaft in

hat die nach der Milch-Sachkunde-Verordnung erforderliche Prüfung

mit Erfolg

abgelegt.

Damit wurde die Sachkunde für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen in nicht verkaufsfertig bezogenen Packungen nachgewiesen.

Düsseldorf, den

Der Prüfungsvorsitzende

7901

**Vorschrift
über die betriebswirtschaftliche Prüfung
der Wirtschaftsnachweise staatlicher Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen (BPV 80)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 7. 1995 -
IV A 1/39-00-00.10/T B 2 - 9.00

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 20. 6. 1980 (SMBl. NW. 7901) wird wie folgt
geändert:

1. Die Gliederungsziffer „5.11“ wird gestrichen.
2. Nummer 5.12 entfällt.

- MBl. NW. 1995 S. 1393.

II.

Ministerpräsident

**Honorarkonsul
der Republik Costa Rica in Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 7. 1995 -
II B 5 - 409 - 1/57

Das Herrn Edgar Horst Berndorff am 9. 8. 1957 erteilte
Exequatur als Honorarkonsul in Köln mit dem Konsular-
bezirk Stadt Köln, Landkreise Köln und Bergheim/Erft
im Land Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 13. 6.
1995 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik
Costa Rica in Köln ist somit geschlossen.

Die Botschaft der Republik Costa Rica hat dem Aus-
wärtigen Amt mitgeteilt, daß Herr Edgar Horst Berndorff
am 13. 6. 1995 verstorben ist.

- MBl. NW. 1995 S. 1393.

**Kassenzahnärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe**

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes

**Bekanntmachung
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe vom 29. 6. 1995**

Die Vertreterversammlung der KZVWL hat in ihrer
Sitzung am 29. 6. 1995 beschlossen:

1. Änderung des § 15 HVM:

Der in der Vertreterversammlung am 8. 6. 1994 be-
schlossene Honorarverteilungsmaßstab gilt bis zu ei-
ner neuen Beschlußfassung durch die Vertreterver-
sammlung.

2. Änderung des § 3 Abs. 5, Ziffer 3 der Anlage 1 zum
HVM rückwirkend zum 1. 7. 1994:

3. Die Grenzwerte nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 oder
Nr. 3 für die Gruppe der Mund-, Kiefer- und Ge-
sichtschirurgen werden bei Fallzahlen je Abrech-
nungszeitraum (insgesamt für Ersatzkassen und
Primärkassen einschließlich Bundesknappschaft)

3.1 zwischen

1-100 um	100%
101-200 um	75%
201-300 um	50%
301-400 um	25%

erhöht,

3.2 zwischen

501-600 um	5 %
601-700 um	7,5%
701-800 um	10 %
801 und >um	12,5%

abgesenkt.

3. Ergänzung des § 4 Abs. 3, Satz 3 der Anlage 1 zum HVM
rückwirkend zum 1. 7. 1994:

Ist ein Partner der Gemeinschaftspraxis Kieferorthopä-
de, erfolgt eine Zuordnung zur Gruppe der Kieferor-
thopäden, wenn die kieferorthopädischen Leistungen
ohne Sachleistungen 80% und mehr des Gesamtlei-
stungsspektrums darstellen.

Münster, den 19. Juli 1995

Prof. Dr. Rolf Hinz
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Walter Dieckhoff
Vorsitzender der Vertreterversammlung

- MBl. NW. 1995 S. 1393.

**Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung

**Betr.: Sechste öffentliche Sitzung
der Vertreterversammlung**

Die sechste öffentliche Sitzung der Vertreterversamm-
lung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des
Landes Nordrhein-Westfalen in der 8. Wahlperiode fin-
det am

10. November 1995

im Konferenzraum der Justizvollzugsanstalt Aachen,
Krefelder Straße 251, 52070 Aachen, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr.

Düsseldorf, den 27. Juli 1995

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Schüßler

- MBl. NW. 1995 S. 1393.

T.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569